

# RS Vwgh 1998/7/2 98/07/0042

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.07.1998

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

WRG 1959 §38;

## Rechtssatz

Die Prüfung der Konsensfähigkeit einer nach§ 38 WRG bewilligungspflichtigen Anlage ist aus den in der Marginalrubrik zu dieser Gesetzesstelle ersichtlichen Gesichtspunkten der "Abwehr und Pflege der Gewässer" auf die durch die geplante Anlage als solche bedingten Einwirkungen auf Gewässer abzustellen und kann nur zu einem Konsens führen, wenn unter diesen Aspekten öffentliche Interessen durch die Anlage nicht beinträchtigt und fremde Rechte nicht verletzt werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998070042.X02

## Im RIS seit

12.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

27.02.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)